

Wichtige Neuerungen des Dienstrechtsmodernisierungsgesetzes

Durch das Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (DRModG NRW) vom 14. Juni 2016 wurden insbesondere das Landesbeamtengesetz (LBG), das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sowie das Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamtVG) neu gefasst. Die meisten Neuerungen sind bereits zum 1. Juli 2016 in Kraft getreten. Einige der Neuregelungen müssen allerdings noch durch ergänzende Verordnungen umgesetzt werden, wie z. B. die Verordnung für die Zahlung von Jubiläumszuwendungen. Die Laufbahnverordnung vom 21. Juni 2016 liegt bereits in einer Neufassung vor.

Das DRModG NRW bringt folgende Änderungen:

1. Landesbeamtengesetz (LBG)

Gem. **§ 5 Abs. 2 LBG** werden die vier **Laufbahngruppen** auf zwei reduziert, wobei es weiterhin zwei Einstiegsämter geben soll. Statt des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes soll es künftig nur noch Laufbahn 1 und 2 geben, jeweils mit zwei Stufen.

Die **Quotenregelung** des **§ 19 Abs. 6 LBG** ist neu definiert worden. Von einer im Wesentlichen gleichen Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung und somit von der Verpflichtung eine Frau bevorzugt zu befördern, ist auszugehen, wenn die jeweils aktuelle dienstliche Beurteilung der Bewerberin oder des Mitbewerbers ein gleichwertiges Gesamturteil aufweist.

Gem. **§ 64 Abs. 3 LBG** darf **Urlaub aus familiären Gründen** auch in Verbindung mit Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen (**§ 70 LBG**) insgesamt die Dauer von 15 Jahren (bisher 12) nicht überschreiten. Zusammen mit der Elternzeit ergibt sich dann ein Rahmen von insgesamt 18 Jahren.

Die Regelungen des § 64 **Jahresfreistellung (Sabbatjahr)** werden jetzt in **§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell** aufgeführt. In einem gesamten Bewilligungszeitraum von höchstens sieben Jahren kann Teilzeit auch in der Form gewährt werden, dass eine ununterbrochene Freistellung auch zu Beginn oder während des Bewilligungszeitraums in Anspruch genommen werden kann.

Gem. **§ 79 Abs. 1 Satz 2 LBG** kann aus Anlass der Vollendung einer 25-jährigen,

KONTAKT

einer 40-jährigen Dienstzeit im öffentlichen Dienst der Beamtin oder dem Beamten eine **Jubiläumszuwendung** gewährt werden. Das Nähere regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.

2. Landesbesoldungsgesetz (LBesG)

Gem. **§ 9 LBesG** Besoldung bei **begrenzter Dienstfähigkeit** in Verbindung mit **§ 71 Abs. 2** beträgt der Zuschlag bei begrenzter Dienstfähigkeit zehn Prozent (früher 5 Prozent) der Dienstbezüge, die begrenzt Dienstfähige bei Vollzeitbeschäftigung erhalten würden, mindestens jedoch 300 Euro (früher 220 EUR) monatlich.

Gem. **§ 43 Abs. 1 LBesG** gehören zur Stufe 1 des Familienzuschlags Beamtinnen und Beamte, die ein Kind nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung aufgenommen haben. Künftig entfällt die Eigenmittelüberprüfung für Kinder, für die Kindergeld gewährt wird. Erst nach Wegfall des Kindergeldes, muss die Mittelüberprüfung wieder durchgeführt werden. Das bedeutet vor allem für Alleinerziehende eine Verbesserung. Im Gegensatz zu bisherigen Regelungen fällt der Familienzuschlag nicht weg, wenn das Einkommen des Kindes (beispielsweise wegen Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils) eine bestimmte Höchstgrenze überschreitet.

Gem. **§ 59 LBesG** wird die Zulage für die **Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes** bereits ab dem 13. Monat, statt wie bisher nach 18 Monaten, gezahlt.

Nach den Bestimmungen **des § 70 LBesG** erhalten Beamtinnen und Beamte in Altersteilzeit nach § 66 des Landesbeamtengesetzes zusätzlich zu der Besoldung nach § 8 Absatz 1 und 2 einen nicht ruhegehaltfähigen **Altersteilzeitzuschlag**.

Gem. **§ 91 Abs. 8 LBesG** entfällt zum 01.01.2017 entfällt das Sonderzahlungsgesetz NRW und die jährliche **Sonderzahlung (Weinachtsgeld)** wird in die monatlichen Bezüge integriert. Das Grundgehalt sowie alle Zulagen und Zuschläge werden ab dem 01.01.2017 entsprechend erhöht.

3. Landesbeamtenversorgungsgesetz (LBeamVG)

Gem. **§ 16 Abs. 3** beträgt das Ruhegehalt wie bisher mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Wenn dies günstiger ist, beträgt die **Mindestversorgung** 61,6 % der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der



Besoldungsgruppe A 5 (früher 65 % von A 4).

Nach **§ 66 Abs. 2 Nr. 3** LBeamtVG ist die **Hinzuverdienstgrenze** bei der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit angehoben worden, so dass künftig in diesem Fall mindestens 525,00 € (bisher 325,00 €) anrechnungsfrei hinzuverdient werden können.

Nach **§ 57 Abs. 10** LBeamtVG gilt: Die für die Festsetzung der Versorgungsbezüge zuständige Behörde hat ab dem 1. Januar 2021 Beamtinnen und Beamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag eine **Auskunft zum Anspruch auf Versorgungsbezüge** nach der Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Antragsstellung zu erteilen.

<https://recht.nrw.de>

KONTAKT

**Wir
tun
was!**

Jutta Bohmann (Vorsitzende des Referates Frauen, Familie und Gleichstellung)

Im Auel 40

53859 Niederkassel

Tel.: 02208/770935 | E-Mail: jutta-bohmann@gmx.de

www.phv-nw.de/referate/frauen-familie-gleichstellung